
Gesetz über die Sozialhilfe

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 (neu)

³ Bei sprachlichen und kulturellen Verständigungsproblemen sind von den Fürsorgebehörden und Sozialdiensten interkulturelle Vermittler beizuziehen.

§ 5 Abs. 1

¹ Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind unter Vorbehalt von § 5a zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5a (neu) Datenaustausch und Datenbekanntgabe

¹ Die Fürsorgebehörden und Sozialdienste sind auf konkrete Anfrage hin ermächtigt, gegenseitig Informationen über Beginn, Ausmass, Art, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe, über Abtretungen und Auszahlungen auszutauschen.

² Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit sind die Behörden ermächtigt, mit den im Einzelfall beteiligten Stellen insbesondere persönliche, berufliche und finanzielle Angaben der Hilfesuchenden auszutauschen, sofern dies für die Förderung ihrer Eingliederung geeignet und erforderlich ist. Der Datenaustausch kann auch im Abrufverfahren erfolgen.

³ Die Verwaltungsbehörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Organisationen und Personen sind verpflichtet, den Fürsorgebehörden und Sozialdiensten von sich aus mitzuteilen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit ein konkreter und für den Fall erheblicher Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von Sozialhilfeleistungen besteht. Die Justizbehörden sind unter den gleichen Voraussetzungen ermächtigt und verpflichtet, den Fürsorgebehörden und Sozialdiensten von sich aus Mitteilung zu machen.

§ 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

¹ Die Sozialhilfe der Gemeinden wird gewährt durch:

b) Sozialdienste der Gemeinden, sofern diese Aufgabe nicht privaten oder öffentlichen Institutionen übertragen wird.

² Um Sozialhilfe fachgerecht zu gewähren, führen mehrere Gemeinden einen regionalen Sozialdienst. Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinwesen schliessen dazu einen Zusammenarbeitsvertrag ab.

§ 13 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Der Kanton kann besondere Spezialdienste, die nicht Teile der Sozialhilfe der Gemeinden sind, oder für die er nach Bundesrecht zuständig ist, privaten Institutionen übertragen oder selber führen.

² Sofern die Spezialdienste persönliche Hilfe nach § 27 leisten, kann der Kanton Leistungsvereinbarungen für die Gemeinden abschliessen. Er hat die Gemeinden vorgängig anzuhören.

§ 27 Abs. 1

¹ Wer in einer besonderen Lebenslage der Hilfe bedarf, kann bei der von der Fürsorgebehörde bezeichneten und unabhängigen Stelle um Beratung und Betreuung nachsuchen.

§ 33 Abs. 2 und 3 (neu)

² Sofern die Gemeinde bestimmte Aufgaben, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, privaten Sozialdiensten oder Spezialdiensten nach § 13 Abs. 1 überträgt, hat sie sich an den Kosten angemessen zu beteiligen.

³ Die Kosten aus der Leistungsvereinbarung gemäss § 13 Abs. 2 tragen die betroffenen Gemeinden.

§ 36 Abs. 2 (neu)

² Zur Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs kann die Fürsorgebehörde Spezialisten beiziehen und diese mit der Sachverhaltsabklärung beauftragen. Die beauftragte Person untersteht der Geheimhaltungspflicht.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 380.100